

Marburger Zeitung.

Die „Marburger Zeitung“ erscheint jeden Sonntag, Mittwoch und Freitag. Schluß des Blattes am Samstag, Dienstag und Donnerstag Mittags; Inserate werden an diesen Tagen bis 5 Uhr Abends angenommen. Preise: für Marburg ganzjährig 6 fl., halbjährig 3 fl., vierteljährig 1 fl. 50 kr.; für Zustellung ins Haus monatlich 10 kr. — mit Postversendung ganzjährig 8 fl., halbjährig 4 fl., vierteljährig 2 fl. Einzelne Nummern 5 kr. Insektionsgebühr 8 kr. per Zeile.

Nr. 130.

Freitag den 29. Oktober 1886.

XXV. Jahrgang.

Das Defizit.

Das ist einmal ein Budget, daß Einem das Herz im Leibe darüber lacht! Ein Ueberschuß von zirka sechzehn Millionen, der sich hoffentlich mit Rücksicht auf die stetig wachsende Steuerkraft (?) und auf anderweitig in Aussicht stehende Einnahmen auf zirka dreißig Millionen und wahrscheinlich noch höher stellen wird, das ist ein Resultat, das sich sehen lassen kann und wenn Herr von Dunajewski in seiner übertriebenen Bescheidenheit sein Finanzexposé mit einer wahren Leichenbittermine vortrug, so darf sich die hochhoffizöse „alte Presse“ dadurch nicht abhalten lassen, die pflichtschuldigen Lobeshymnen auf die Finanzkunst der Aera der Versöhnung in wahrhaftigen Subeltrillern ausklingen zu lassen.

„Das heute vorgelegte Budget ergibt eine Thatsache, welche gewiß mit lebhafter Befriedigung konstatiert zu werden verdient“. . . „Zu noch erfreulicheren Konklusionen führt ein Blick auf die reguläre Gebahrung unseres Staatshaushaltes“. . . „Wenn das Parlament, welches ja mitgewirkt hat bei der auf die Regelung unserer Finanzwirtschaft abzielenden Aktion der Regierung, auf diese Resultate mit besonderer Genugthuung zu blicken berechtigt ist, so liegt u. s. w., u. s. w.“ Das ist die kleine Blütenlese aus dem großmächtigen Blumenstrauß, welchen die „alte Presse“ dem Herrn f. f. Finanzminister aus Anlaß seiner jüngsten Budgetrede gebunden hat.

Glücklicher v. Dunajewski! Drei- und viermal glückliches Oesterreich! Das Kabinet Taaffe, welches in der ersten Thronrede das bescheidene Versprechen leistete, das Gleichgewicht im Staatshaushalte wieder herzustellen ohne Inanspruchnahme des Kredites und ohne die Produktionskraft des Volkes zu schädigen, hat mehr als Wort gehalten. Der freudige Stolz des hochhoffizösen Blattes ist mehr als gerechtfertigt! Die Staatsschuld hat sich um ein Beträchtliches verringert — wir zahlen um zirka vierzehn Millionen Gulden weniger an jährlichen Zinsen — neue Steuern sind nicht eingeführt worden, im Gegentheil man hat die Steuererträge um beiläufig fünfzig Millionen gestiegen und steigen stetig und an Stelle des grinsenden Defizits lacht uns ein Ueberschuß von sechzehn Millionen freundlich lächelnd in die zufriedenen Augen.

Wie kommt es aber dann, daß andere, gleichfalls, wenn auch nicht so pronoziert regierungsfreundliche Zeitungen in die Jubelhymnen der alten „Presse“ nicht nur nicht einstimmen, sondern recht kläglich plärren. Das „Vaterland“ z. B. konstatiert aus dem Budgetentwürfe, daß die Finanzgebahrung „einen Schritt nach rückwärts“ gethan und meint sehr kleinlaut, das „Bild sei gewiß kein erfreuliches“. Zu noch unerfreulicheren Konklusionen — um im Style der „alten Presse“ zu bleiben — führt ein Blick ins freiwillig offizöse „Fremdenblatt“, in welchem wörtlich zu lesen steht: „Der erste Eindruck, welchen dieses Ergebnis zu machen vermag, ist vielleicht (!) geeignet, die finanzielle Lage Oesterreichs in einem trüben Lichte zu zeigen. Es wird auch Niemand, und selbst Herr v. Dunajewski nicht, den Ernst derselben in Abrede stellen wollen.“ Wie erklärt sich dieser Dissens, diese Abweichung der Ansichten?

Da muß wohl ein Mißverständnis obwalten und in der That, bei genauer Prüfung der Ziffernkolonnen des Budgets 1887, welche der Finanzminister in seinem Finanzexposé den üblichen Eiertanz aufführen ließ, zeigt sich Herr v. Dunajewski in den vier Fällen oder Endungen, wie folgt!

Der Herr v. Dunajewski hat von einem Ueberschuß von sechzehn oder gar dreißig Millionen überhaupt nicht gesprochen, konnte dies auch nicht thun,

da nach seiner eigenen Berechnung das Budget mit einem Defizit von sechzehn Millionen abschließt.

Des Herrn v. Dunajewski Zuversicht in die Stetigkeit der Zunahme ist gleich null; demgemäß hat er auch, trotz allen Windens und Drehens, mit der Farbe herausrücken und erklären müssen, daß er mit Rücksicht auf die Erfahrungen im laufenden Jahre die Einnahmen aus dem Zollgefälle um mehr als vier Millionen und jene an Taxen und Gebühren aus Rechtsgeschäften um 400.000 Gulden ins 1887er Budget niedriger einstellen mußte.

Dem Herrn v. Dunajewski ist es nicht im Traume beigefallen zu behaupten, daß das Kabinet Taaffe erfüllt habe, was es verheißt.

Den Herrn v. Dunajewski muß demgemäß die plumpe ungeschickte Reklame, welche das unfreiwillig offizöse Blatt für ihn macht, nicht wenig verdrießen.

Das ist ein sehr trübseliges Bild, umso trübseliger, wenn man bedenkt, daß die österreichische Finanzverwaltung sieben Jahre tiefsten Friedens Zeit hatte, an der Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte zu arbeiten, daß die Majorität des Reichsrathes eine geradezu verblüffende Willfährigkeit in der Botirung neuer beziehungsweise erhöhter Steuern befandete, und daß während dieser Zeit auf dem Geldmarkte Veränderungen zu Gunsten der Geldsuchenden eingetreten sind, welche man vor zehn, zwölf Jahren für unmöglich gehalten hätte.

Nach sieben Friedensjahren, trotzdem die Steuerkraft des Volkes — die Mindervorschläge beweisen dies nur zu schlagend — überspannt wurde, bei einem Zinsfuß, wie er so niedrig noch niemals erlebt wurde: ein Defizit, das der Herr Finanzminister selbst auf sechzehn Millionen anschlägt, welches aber mit Rücksicht auf die bisherigen Erfahrungen reichlich das Doppelte betragen wird: das ist ein Resultat, auf das, wie die „Presse“ meint, „mit besonderer Gunst zu blicken“ die Majorität nur dann berechtigt wäre, wenn sie ein ärztliches Zeugniß beizubringen vermöchte, daß sie auf die gesetzliche Wohlthat der Loszahlung von der Schuld, infolge „behördlich erhobener“ — Unzurechnungsfähigkeit, Anspruch habe.

Um der Wahrheit die Ehre zu geben, sei denn auch konstatiert, daß die Majorität das Finanzexposé mit jener Demüthigkeit anhörte, mit welcher es Herr v. Dunajewski vorgetragen hat.

Bur Geschichte des Tages.

Vergebens hat die deutsche Partei die Gegner beschworen, den wichtigsten Gesetzentwurf nicht vor Thoreschluß durchzuberathen. Zu der ersten Zeit gibt es nur wenige und kurze Sitzungen und wenn Alles dem Ende zugeht und die Vertreter mit der Reisetasche in der Hand sich versammeln, wird rasch mit halber Aufmerksamkeit und drängender Oberflächlichkeit beschlossen, was für Staat und Volk wichtig, folgenswer ist für lange Dauer. Das Urtheil über den mangelnden Verus der Rechten zur Gesetzgebung wird mit jeder Sitzung strenger, unerbittlicher.

Tschechen und Polen werden durch den Vorschlag und die Geschäftslage zu Betrachtungen veranlaßt, die sogar in Blättern der schärfsten Tonart stehen könnten. Solche Kritik geht entweder der Besserung oder dem Sturze der Partei voraus, je nachdem diese noch sittlich-politische Kraft genug hat, der Erkenntniß gemäß zu handeln. Die Wahrheit frohnt aber der Rechten nichts mehr: sieben Jahre lassen keinen Zweifel, daß die parlamentarischen Träger des herrschenden Systems nicht anders können, als sie eben thun.

Die Ruthenen Galiziens fordern die Zweitheilung des Landes für Amt und Gericht. Wie in Böhmen, so dringt auch hier die unterdrückte

Winderheit auf die letzte Möglichkeit, ihr Recht zu wahren — dringt wie dort vergebens. Der zersezende nationale Kampf dauert fort und es sind zwei Grenzgebiete Oesterreichs, die zwei größten, in welchen er wüthet.

Seitdem sich die Beziehungen Berlins zu Paris freundlicher gestalten, weht von den Blättern Deutschlands ein kühlerer Wind gegen Rußland hinüber. Nicht bloß die bulgarische Frage wird in diesem Sinne besprochen, sondern auch die Wirtschaftspolitik und finden sogar die Konservativen, daß der Zolldruck unerträglich sei, den Ausfuhrhandel vernichte und Deutschland in die Lage gekommen, bald von den schärfsten Gegen-Maßregeln nicht mehr zurückzuschrecken.

Bulgarien mag Rußland so weit entgegenkommen, als Verfassung und Gesetz nur immer gestatten, so ist doch Alles vergeblich. Regentschaft, Regierung und Volksvertretung sind und bleiben für diese Macht ungesetzlich und zielt dieselbe nur auf Parteilichheit, Bürgerkrieg und Vorwand zu bewaffnetem Einschreiten. Sofia muß ruhig sein, wie es Warschau einst gewesen.

Eigen - Berichte.

Wien, 25. Oktober. [E.-B.] (Karl Maria v. Weber.) Zur Feier des hundertsten Geburtstages Webers, der auf den 1. Dezember d. J. fällt, treffen schon sehr viele, der Pflege des nationalen Gedankens obliegende deutsche Vereine Oesterreichs Vorbereitungen. Der Sänger von „Lützow's wilde, verwegene Jagd“ und „Du Schwert an meiner Linken“, „Vater ich rufe Dich“, „Das Volk steht auf, der Sturm bricht los“ und so vieler anderer Lieder wird im deutschen Volke niemals vergessen werden. Ueberaus glücklich scheint uns der Gedanke, die Feier zu Ehren Webers mit dem deutschen Schulverein derart in Verbindung zu bringen, daß die Erträgnisse dieser Festlichkeiten in ganz Deutsch-Oesterreich jener großartigen Schöpfung des deutschen Geistes zugewendet werden. Das deutsche patriotische Lied für die deutsche Schule, den neben Richard Wagner nationalsten deutschen Tondichter für diese wahre Volksfrage anzubieten — dieser Vorschlag wird gewiß in allen deutschen Herzen Beifall finden. Immer dringender pocht das Bedürfnis deutscher Schulen an die Pforten des deutschen Schulvereines. Würde der hier gemachte Vorschlag allgemein angenommen, so könnte dem deutschen Vereine daraus eine nicht geringe Einnahme erwachsen, abgesehen von dem großartigen Schauspielen, alle deutschen Vereine gleichzeitig und in schöner Uebereinstimmung für denselben Zweck thätig zu sehen.

Wien, 26. Oktober. [E.-B.] (Zustände in Bulgarien.) Ein bulgarisches Blatt bringt schreckliche Einzelheiten von den, von den Russen und Russensöldlingen an den regierungsfreundlichen Deputirten in Dubniza verübten Gräueltathen, über die wir bereits in der Sonntagsnummer eine kurze Nachricht brachten. Die „Nezawisima Bulgaria“ schreibt wörtlich: Am 10. Oktober wurde in Dubniza die Kommission für die Wahl zur großen Sobranje überfallen und auf die barbarischste Art umgebracht; man schlug die Leute mit Knütteln und Hacken nieder und hieb sie in Stücke. Ein Mann wurde verstümmelt, in einer Art, wie sie Zola im „Gremial“ beschreibt, und dem Todten gewisse Körperteile in den Mund gesteckt, dann löste man ihm das Gehirn aus dem Schädel und warf die Reste des Körpers in den Bach. So weit haben es General Kaulbars und seine Kubel gebracht. Ermordet wurden die Deputirten Ehr. Gretscharoff und Ehr. Zogroff und der Bezirkshauptmann Dimitroff. Sie sind gefallen als Opfer russi-

scher Rubel; einige mit russischen Rubeln gekaufte Briganten überfielen die Wahlkommission und erschlugen die Mitglieder derselben. Freut euch, rechtgläubige Russen! Freut euch, daß ihr einen Sieg errungen habt, daß ihr den Bruder gegen den Bruder gehetzt und ein Blutvergießen durchgeführt habt! Freue dich auch, du Satan in Spauletten und Generalsuniform, den man Kaufbars nennt, der zu uns kam, um den Bruder gegen den Bruder zu hetzen! Gehe, gehe, du Satan, zu deinem Herrscher, belobe dich bei ihm, daß er dich mit einem Orden behängt. Gehe und sage ihm, daß die Geister dieser Opfer ihn verfolgen bis in das Grab und er selbst dort keine Ruhe finden wird. Sage ihm auch, daß er, wenn er unser Volk knechten will, über unsere Leichen schreiten muß. Das Blut der Ermordeten wird ihm niemals Ruhe lassen; wenn er das heilige Abendmahl nimmt, so soll er zittern und sich an das Blut der Märtyrer erinnern. Das Unheil, welches er über die Häupter der Bulgaren bringen will, soll über sein eigenes Haupt kommen. Und euch, Märtyrern eurer Unabhängigkeit, möge die Erde leicht sein! Saget den Todten, daß ihr vom russischen Czar und russischen Rubel erschlagen worden seid!

Marburg, 23. Oktober. [E.-B.] (Aus dem Windischen.) Das „gläubige windische Volk“ ist jetzt eine stehende Redensart in den slovenischen Blättern, damit ein Gegensatz zu dem „ungläubigen deutschen“ Volke ausgedrückt werde. Ganz diese scheinheilige Augendreherei, wie sie in Bozen an der Tagesordnung ist, wo ebenfalls „polnisch“ und „katholisch“ als etwas Gleiches hingestellt wird, nur daß die deutschen Nachbarn und Städter im Windischen geradejo Kotholiken sind wie Jene. So wird aus der Religion politisches und nationales Kapital geschlagen. Es ist noch nicht lange her, daß die Vertreter öffentlicher Interessen im Unterlande gar nicht auf ihre deutsche oder windische Nationalität angesehen wurden; die Hezereien der Pfaffen haben es in kurzer Zeit in dieser Hinsicht auch schon in der Steiermark zu echt böhmischen Zuständen gebracht. Was der Staat Oesterreich dabei gewinnt? Einen schweren Standpunkt haben die Lehrer in Kärnten. Angehörige des Lehrstandes wurden wiederholt auf Anzeigen von Geistlichen hin gemäßigelt. Die Villacher „Deutsche Zeitung“ beklagt es bitter, daß das Protektionswesen im Lehrfache so sehr überhand nimmt. Was wird erst geschehen, wenn ein Parteigänger der Windischen Bischof in Klagenfurt geworden? Der Laibacher Gemeinderath hatte der Feuerwehr die Bethheiligung an der bekannten Anastasius Grün-Feier verboten und dadurch eben die Skandale, welche bei dieser Feier vorfielen, entseffelt. Die Feuerwehr schrieb scharf ablehnend an den Gemeinderath. Eine „preußisch arrogante Zuschrift“ nennt ein windisches Hezblatt dieses Schreiben der Feuerwehr an den Gemeinderath. Am 12. d. M. verhandelte dieser über die Zuschrift der Feuerwehr und beschloß die Angelegenheit, welche dem Gemeinderath höchst unangenehm ist, — zu begraben d. h. sie dem Bürgermeister zur Austragung zu übergeben. Die „preußisch-arrogante Zuschrift“ hatte eben dem Gemeinderathe die Wahrheit „gezeigt“ und derselbe behält diese Wahrheit am liebsten für sich allein. Bekanntlich hat die bäuerliche Bevölkerung des Bezirkes Völkermarkt Herrn v. Pino nur im Hinblick auf die Eisenbahn Brückl-Kühnsdorf ihre Stimmen gegeben. Das Handelsministerium hat jetzt das Gesuch des Konsortiums abgewiesen. Die Wähler haben nun keine Bahn und einen Abgeordneten — auf Urlaub!

Marburg, 22. Oktober. [E.-B.] (Wirkungen des „Heurigen“.) Die Güte des „Heurigen“ ist kein leerer Wahn. Denn seine Wirkung hat sich erst vor kurzem sogar in einem gefalben Haupte gezeigt. Dasselbe war nämlich aus einem benachbarten Kloster von unseren ehrwürdigen P. P. Franziskanern zu ihrem Weinlesefeste geladen worden, woselbst es etwas lauter hergegangen sein soll, als man es sonst innerhalb der stillen Mauern unseres Klosters gewohnt ist. Als nun der geweihte Herr, des Geistes des Heurigen voll, in später Abendstunde von seinen Amtsbrüdern sich trennte, um den Heimweg anzutreten, siehe da geschah es, daß er vom geraden Wege etwas abseits gerieth und sich in ein wenige Schritte vom Kloster entferntes Gasthaus verirrete. Hier angekommen, fühlte sich der leutselige Herr plötzlich in die heiteren Tage seiner Jugend versetzt, und nicht genug an der schönen Erinnerung, er verspürte auch eine so große Beweglichkeit in seinen Füßen, daß er es nicht unterlassen konnte, sich in Ermangelung von geeigneten Frauenspersonen mit einigen eben anwesenden Herren in Terpsichorens Kunst zu versuchen. Und es gieng recht gut. Die Begeisterung des vommen Paters, welcher in dieser Stimmung einem

„Grüner“ gefessen haben konnte, erreichte aber ihren Höhepunkt darin, daß er in seiner Menschenliebe mehrere anwesende Personen, — auch solche vom zarten Geschlechte — auf das zärtlichste umarmte. Aber wie alles, so gieng auch diese ganz improvisirte Dilettantenvorstellung gegen Mitternacht zu Ende, nachdem ein zufällig gegenwärtiger Bauer aus dem Pfarrorte des ehrwürdigen Paters diesen fast mit Gewalt auf sein Gefährte nahm, welches ihn sonder Fährlichkeit nach mehrstündiger Fahrt in seine stille, klösterliche Zelle zurückbrachte.

Handel und Gewerbe.

(Die Krämerinnung von Leipzig.) Diese Innung, vierhundert Jahre alt, hat ihre Auflösung beschlossen. Das Vermögen derselben beträgt eine Million Mark und wird der Handelskammer gewidmet als Stiftung zur Forterhaltung der von der Innung errichteten Handelsschule.

(Ueber die Handelsverträge mit Deutschland und Italien.) Der Gewerbeverein von Nieder-Oesterreich hat der Handelskammer geantwortet, er sei noch nicht in der Lage, über die Erneuerung der Handelsverträge mit Deutschland und Italien ein Gutachten abzugeben, da bei den bekannten Schwierigkeiten in der Zolltarif-Frage es bisher noch nicht entschieden ist, auf Grund welchen Tarifes in die Verhandlungen mit beiden Staaten einzutreten wäre.

(Die Spizenklöppelei im Erzgebirge.) Im erzgebirgischen Handelsstädtchen Annaberg wird nächstens das Standbild der Barbara Utlmann enthüllt — jener Frau, die vor dreihundert Jahren in diesem armen Gebirge die Kunst des Spizenklöppelns eingeführt. Seitdem die Maschinenspizen sich den Markt erobert, also in den letzten Jahrzehnten, ging bekanntlich die Handspizen-Industrie immer mehr zurück, obgleich man von verschiedenen Seiten sich in anerkennenswerther Weise bemühte, die wahrhaft edle Hausindustrie dem Erzgebirge zu erhalten. Wie es von österreichischer Seite geschah, so ist auch die sächsische Regierung seit Jahren bestrebt, durch Begründung von Musterklöppelschulen die Klöppelei vor dem künstlerischen Verfall zu bewahren, und man darf sagen, mit einigem Erfolge, denn es werden noch heute in den einzelnen Distrikten reizende Arbeiten hergestellt. Derartige Muster-Klöppelschulen bestehen in Sachsen jetzt 28, in denen 1486 Mädchen und 47 Knaben von 31 Lehrerinnen im vorigen Jahre unterrichtet wurden. Der Fleiß der Klöpplerinnen steht bekanntlich leider sehr niedrig im Preise, denn eine geschickte Arbeiterin verdient auch heute durchschnittlich die Woche nur etwa drei Mark, und im vorigen Winter ging der mittlere Verdienst sowohl in Sachsen wie im böhmischen Erzgebirge noch unter diesen geringen Satz herab. Könnte die deutsche Frauenwelt sich daran gewöhnen, wieder mehr echte Spizen zu tragen, so würde auch den Spizenklöpplerinnen wieder ein besseres Dasein beschieden sein. Wien ist in dieser Beziehung mit einem guten Beispiele vorangegangen, denn ein Kreis vornehmer Damen der Kaiserstadt, an deren Spitze die Kronprinzessin Stephanie steht, verpflichtete sich, nur Spizen zu tragen, die im böhmischen Erzgebirge geklöppelt sind.

(Die gekränkten Gastwirthe.) Die Aeußerung des Dr. Scholz, welcher in öffentlicher Sitzung des Wiener Gemeinderathes gegen die Gastwirthe im Allgemeinen den Vorwurf der Verabreichung von Kunstweinen erhob, veranlaßte die Vorstehung der Genossenschaft, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Die Teilnehmer beschäftigten sich sehr eingehend und lebhaft mit der Frage, in welcher Weise die dringend gewordene Genugthuung gegenüber der offenen Beschuldigung verlangt werden soll. Die Meinungen der Anwesenden begegneten sich in der schärfsten Kritik und der Verwahrung dagegen, als ob die Gastwirthe anderen als Naturwein auskänkten, und wenn es doch vorkommen sollte, daß irgend ein Wirth seinen Gästen künstlichen Wein vorsetzt, so könne die Genossenschaft dies nur selbst verurtheilen. Gegen den allgemeinen Anwurf müsse der Ausschuß im Namen der Gastwirthe sich entschieden verwahren. Es wurde ein Fünferauschuß gewählt, um in einer Eingabe an den Gemeinderath den Vorwurf der Verabreichung künstlicher Weine seitens der Gastwirthe zurückzuweisen.

(Zur Lage der Hausirer.) In Rudolfsheim tagten am 23. d. M. die Hausirer, um über ihre Lage und die Mittel zu berathen, die zur Verhütung der drohenden Gesetzesänderung ergriffen werden könnten. Es sprachen mehrere Redner über die „Bebrückungen“, welchen die

Hausirer gegenwärtig ausgesetzt, und die Angriffe, die sich neuerdings gegen sie häufen und stimmten alle Theilnehmer für den Antrag, eine Petition an den Reichsrath um Erhöhung der Gewerbesteuer auf zehn Gulden und Verleihung des Wahlrechtes an die Hausirer zu richten, Deputationen an den Ministerpräsidenten und den Handelsminister um Schutz gegen die Angriffe auf die Freiheit des Hausirhandels zu entsenden und um eine Audienz beim Kaiser zu bitten zur Sicherstellung des, jedem Staatsbürger gewährleisteten Rechtes auf freien Erwerb. Außerdem sprach sich die Versammlung für die Bildung einer Hausirer-Genossenschaft aus und beschloß, die Vorarbeiten unverzüglich einleiten zu lassen. Vom Hausirer-verein Prag langte ein Glückwunsch-Telegramm ein.

(Patenthof.) Die letzte Versammlung des Gewerbevereins von Nieder-Oesterreich (Wien, 22. Oktober) hat sich dahin ausgesprochen, daß der bisherige Zustand des Patentwesens in Oesterreich-Ungarn nicht haltbar und die Schaffung eines gemeinsamen Patenthofes geboten sei.

Vermischte Nachrichten.

(Arbeiterhäuser.) In London sind mit Unterstützung der Regierung von Korporationen Arbeiterhäuser (kleine, billige und gesunde Wohnungen) bereits um siebzehn Millionen Gulden für 146,800 Personen gebaut worden.

(Ein freigesprochener Mörder.) Vor dem Schwurgerichte zu Paris erschien am 22. d. M. der Bankbeamte Douin, welcher seinen Freund und Chef Heidt erschossen. Letzterer hatte Frau Douin, die noch im Vorjahre eine strahlende Schönheit war, heute eine gebrochene, todtkranke Frau ist, verführt. Douin fand in ihrem Zimmer einen Liebesbrief, der ihm keinen Zweifel mehr ließ; er stellte Heidt zur Rede und dieser antwortete ihm höhnisch: „Glauben Sie mir, meine Beziehung zu Ihrer Frau hat Ihrem Engagement nicht geschadet; ganz im Gegentheil.“ Halb wahnfinnig vor Zorn stürzte Douin in seine Wohnung, holte sein Gewehr, lauerte auf der Straße auf den Chef und schoß ihn nieder. Die zwei ersten Kugeln führten den Tod Heidt's herbei, allein Douin lud noch einmal und zerschmetterte durch einen dritten Schuß den Kopf des Leichnams. Dann ging er zu Gericht und sagte ruhig: „Dieser Mann hat mein Vertrauen getäuscht, ich bin gerächt, die Geschwornen werden mein Vorgehen billigen.“ Douin ist ein auffallend schöner Mann. Alle Zeugen sagen freundlich für ihn aus, während man über Heidt's Lebenswandel ein schlechtes Zeugniß gibt. Frau Douin ist so hinfällig, daß der Präsident, von Mitleid erfaßt, auf ihre Ausjage verzichtete. Douin wird nach kurzer Verathung einstimmig freigesprochen; er nähert sich seiner Frau und sagte leise: „Die Geschwornen haben mich freigesprochen, wenn du willst, verzeihe ich dir.“ Da erhebt sich die Schattengestalt von ihrem Sitz und ruft in leidenschaftlichem Tone: „Sie konnten dich freisprechen, in ihren Augen hast du nur deine Ehre gerächt. Ich aber rufe ein ewiges Schuldig über dich, denn du hast den Mann getödtet, den ich liebte. Ich will deine Verzeihung nicht, ich bin es, die dir nicht verzeiht.“

(Versuche mit Seil-Wurfgeschützen.) In Klosterneuburg haben auf Befehl des Kriegsministeriums Versuche mit Seil-Wurfgeschützen stattgefunden. Diese Geschütze waren eine Kanone und ein kleines Schultergewehr. Nach einem von Seite der Militärbehörde festgestellten Programm wurden zuerst Schüsse abgefeuert behufs Ermittlung der Entfernung und der Höhe, auf welche starke Laue durch das erwähnte Geschütz geworfen werden können. Ferner wurden Schüsse abgefeuert nach einem fixirten Punkte jenseits der Donau, dann über ein verankertes und schließlich über ein in Bewegung befindliches bemanntes Boot. In allen diesen Fällen wurden die Ziele erreicht und die hinausgeschleuderten Kanisters wieder zur Stelle gebracht. Die Distanz, welche mit der Kanone mit der starken Leine erreicht wurde, war 425 Meter und die Höhe 250 Fuß, während bei dem Schultergewehr die Distanz 139 Meter und die Höhe 100 Fuß betrug.

(Städtetag.) Die Rechtssektion des Wiener Gemeinderathes hat gelegentlich einer Verhandlung über die Regierungsentwürfe zur Regelung des Lokalbahn- und Pferdebahnwesens den Beschluß gefaßt, die Einberufung eines Städtetages zu beantragen. Die betreffenden Städteverwaltungen und Landesauschüsse, welche in diesen Fragen gleiche Interessen haben, wie die Stadt Wien, würden auf diesem Wege Aufklärung über die der

Gemeindefelbständigkeit drohende Gefahr in die weitesten Kreise bringen und dadurch Einfluß erlangen auf einmüthiges Vorgehen im Reichsrathe.

(Madonnenerscheinungen.) Am Rabsberge in Kärnten erscheint die Hl. Jungfrau seit einiger Zeit den Gläubigen persönlich. Weniger gläubig aber als das windische Bauernvolk, verhielt sich die Behörde zu dem Madonnenschwindel des Herrn Pfarrers. Sie ließ die erste Madonna, — die Pfarrersköchin selbst war es, Namens Helene Wolina — hinter Schloß und Riegel bringen. Aber die Madonna erschien noch immer weiter. Während nun aber der Pfarrer Trobesch auf Grund des § 19 des Preßgesetzes darauf losdementirt, wenn die Erscheinungen am Rabsberge mit dem richtigen Namen, nämlich als frecher Schwindel bezeichnet werden, hat der Herr Untersuchungsrichter Dr. Globocnik andere Ansichten, denn er hat dieser Tage auch die zweite „heilige Maria vom Rabsberge“ durch die Gendarmerie abholen und hinter Schloß und Riegel bringen lassen. Diese zweite Person, Jerica (Getraud) Wolina, ist die Schwester der erstinhaftirten Helene Wolina und fand die Gendarmerie bei der Hausuntersuchung eine sogenannte „Alba“, das ist ein langes weißes Chorbemd der katholischen Geistlichen unter den Kleidern der Jerica. Als dieselbe, welche seinerzeit in der Nachbarrparre Mieger sich mit Blutschwizzen beschäftigte, verhaftet wurde, rief der Herr Pfarrer: „Das ist himmelschreiend!“ und brachte Bücher herbei, welche von ganz ähnlichen Wundern erzählen. Auch wurde erhoben, daß der Pfarrer bei der Messe die Gläubigen aufforderte, für die „unschuldig eingesperrte Helene Wolina“ (seine Köchin) zu beten, welches Gebet er dann mit wahrer Leidenschaft sprach. Wie man von Landleuten hört, soll sich der Pfarrer auch geäußert haben: „In Poggersdorf ist es so leicht gegangen und hier geht es so schwer“. Dieses Poggersdorf ist eine Wallfahrt, etwa zwei Stunden von Klagenfurt, welche zu Anfang der Fünfziger Jahre auf ganz gleiche Weise entstand, indem nämlich den das Vieh weidenden Kindern im Walde die Mutter Gottes erschienen sein soll. Die genannte Wallfahrt machte die früher sehr arme Pfarre Poggersdorf zu einer der besten im Lande. Es wurde an der Stelle, wo die Erscheinung gesehen worden sein soll, zuerst eine hölzerne Kapelle, dann eine gemauerte Kirche und ein Gasthaus gebaut. Diese Wallfahrt „Maria dolina“ (Maria im Walde) erfreut sich eines hohen Ansehens und zahlreichen Besuches seitens der windischen Bevölkerung aus Kärnten, Krain und Untersteiermark. Man ist allgemein gespannt auf das Ergebnis der Untersuchung, welche in der Richtung auf Betrug geführt wird. Da nun auch zur Verhaftung der Jerica Wolina geschritten wurde, scheinen schwerwiegende Verdachtsgründe vorzuliegen.

(Nicht recht verstanden.) Neffe: „Hier bringe ich dir ein reizendes Jagdbuch, lieber Onkel — es ist aber noch nicht aufgeschnitten!“ Onkel (etwas schwerhörig): „Jagdbuch — nicht aufgeschnitten! — gib's nicht!“

Marburger Berichte.

(Ein reisender „Feldwebel“.) Vergangene Woche kam ein Fremder hieher, welcher sich bei der Militärbehörde mit einer Marschrouten als ein auf Erholungsreisen befindlicher invalider Feldwebel vorstellte und um Zusendung einer Unterstützung bat. Es wurde im Infanterieregimente auch eine Sammlung von dreißig Gulden veranstaltet, die man dem Betreffenden jedoch nicht übergab, weil man behördlicherseits die vorgewiesene Marschrouten als bedenklich erkannte und auf telegraphischem Wege sich bei dem ausstellenden Kommando anfragte. Nun stellte sich heraus, daß dieser Fremde niemals Feldwebel gewesen, die Marschrouten sich selbst geschrieben, und bereits jahrelang auf diese Art sich herumgetrieben. Der Schwindler wurde nun von der Militärbehörde eingezogen und dem Gerichte übergeben. Bei dessen Verhaftung fand man das nachgemachte Siegel einer Regiments-Verwaltungskommission, mit welchem derselbe die Fälschungen beglaubigte.

(Brandgefahr.) Die Partei in der Dachwohnung des Hauses Nr. 3 der Allerheiligengasse hatten am Abend des 21. Oktober einen Brandgeruch wahrgenommen und machte beim Raminseger die Anzeige. Als derselbe erschienen und die Ursache dieses Brandgeruches nicht zu ermitteln war, riß man den Kochherd ab und entdeckte, daß die hölzerne Wand, an welche dieser Herd ohne Zwischenmauer angebaut worden, bereits durchgebrannt war. Nach der Beschaffenheit der Holzwände hätte sich

ohne diese Untersuchung ein großer Brand entwickeln können.

(Ein Herbergsknecht.) Auf dem Dachboden der Bäckerherberge (Allerheiligengasse) standen vier Koffer von Gehilfen, welche sich hier in Arbeit befinden. Am Sonntag Morgens entdeckte man, daß diese Koffer aufgeprengt und die Kleider gestohlen worden. Der Verdacht fiel auf einen Knecht des Hauses, der eben in seine Heimat gegangen und befand sich unter seinen zurückgelassenen Kleidern eine Hose, die einem Koffer auf dem Dachboden entnommen worden. Am nächsten Tag kehrte der Knecht zurück, wurde festgenommen und fand man bei ihm einige der gestohlenen Kleider und Wäsche; er behauptete aber, die Koffer seien, als er auf den Dachboden gekommen, bereits aufgebrochen gewesen und habe er nur die letzten noch vorhandenen Gegenstände sich angeeignet. Der Knecht wurde dem Gerichte eingeliefert.

(Ein diebischer Brodträger.) Ein Bäckermeister von Brunnndorf hatte vorige Woche bei der städtischen Polizei die Anzeige gemacht, daß sein Brodträger mit 20 fl. durchgebrannt. Am Mittwoch verhaftete ein Wachmann den Thäter auf der Boberscher Straße, das Geld war aber schon verlumpt und wurde der untreue Bursche dem Gerichte übergeben.

(Preßobst.) Bei der überaus starken Einfuhr von Preßobst in Württemberg ist nun hier die Nachfrage nicht mehr so lebhaft und sind auch die Preise gefallen. Verkaufliches Obst gibt es überhaupt nicht mehr viel im Unterlande.

(Evangelische Gemeinde.) Sonntag den 31. Oktober wird hier in der evangelischen Kirche das Reformationsfest mit Beicht und heil. Abendmahl stattfinden.

(Vom heimischen Regiment.) Die Oberlieutenant Herr Josef Sarei Edler von Redlwerth und Ludwig Redl wurden zu Hauptleuten zweiter Klasse, Herr Lieutenant Franz Kadastiny zum Oberlieutenant, die Herren Kadestoffiziersstellvertreter: Eugen Daniel, Edler von Danhof, Franz Bobniensky, Friedrich Bschorner und Wilhelm Jeschowsky zu Lieutenanten ernannt.

(Letzte Feilbietung.) Am 3. November gelangen in Pernitz (Pfarre St. Margarethen) zwei Besetzungen der Schleute Jakob und Rosalia Marko, auf 6481 und 4021 fl. geschätzt zur dritten Feilbietung.

Aus dem Unterland.

Reisnigg. (Ist der Segen gut . . .) Es machte hier peinliches Aufsehen, daß der frühere Kaplan anlässlich eines Besichtigens in die hiesige Umgebung mehreren, ihm begegnenden Deutschen, die vor dem Hochwürdigsten ehrfurchtsvoll das Knie beugten, den üblichen Segen nicht erteilte, während er den, ihm begegnenden windischen Bauersleuten denselben gab. Wir theilen diese, für die heutigen Zustände auf dem Lande bezeichnende Begebenheit ohne jeden Kommentar mit, den sich jeder Leser selbst dazu machen kann.

Nadersburg. (Ueberfahren.) Der Finanzwach-Aufseher Ferd. Valentini wurde am 19. Oktober Abends bei einer Schmiebe durch einen unbekanntem Grundbesitzer vom Lande, dessen Pferd scheu gemorden, überfahren und leicht verletzt.

Nadersburg. (Einbrecher.) Eine Bande, dreizehn Köpfe stark, brach am 20. Oktober Nachts beim Grundbesitzer N. Fischer in Gurth ein und in der folgenden Nacht beim Grundbesitzer N. Bauer zu Halbenrain. An letzterem Ort wurden die Strolche durch den Nachtwächter verschucht, auf welchen sie drei Schüsse abfeuerten, von denen aber nur einer den Bedrohten leicht streifte.

Friedau. (Unsicherheit des Eigenthums.) Am 21. Oktober Nachts wurde beim Grundbesitzer J. Mesko in Podgorzen eingebrochen und Getreide in Säcke gefüllt. Ehe die Gauner jedoch das Weite suchen konnten, wurden sie vom Eigenthümer verschucht. In derselben Nacht stahlen unbekanntem Gauner einem Grundbesitzer in Michovez Speck, Fleisch und Kleider.

Pettau. (Mit dem Todtschläger.) Der Rechnungs-Unteroffizier Nikolaus Stoffel befand sich Abends bei seiner Geliebten am Raun. Da wurde plötzlich von außen durch einen Schlag das Fenster zertrümmert; Stoffel eilte hinaus, um nachzusehen, erhielt aber sofort mit einem Todtschläger einen Hieb auf der linken Schläfe, so daß er gleich besinnungslos zusammenschrumpfte. Als Thäter wurde der Tischlermeister Franz Boltshin von

Pettau ermittelt, welcher die That aus Rache verübt haben soll.

Pettau. (Eine Gaunergesellschaft.) Der Winzer Josef Kuchar und seine Freunde Johann Lach, Karl Matiaschitz, Anton Bratschko und Franz Kuchar verübten gemeinschaftlich im Hause des Jakob Tschach, im Keller des Simon Anschel und in der Stallung der Elise Erbut zu Neudorf Einbrüche, wobei sie namentlich Getreide und Lebensmittel in bedeutendem Werthe stahlen. Franz Kuchar wird außerdem noch beschuldigt, daß er den Peter Senekowitsch in Gaidin zu Boden geworfen und demselben die Gelbtajge mit 59 fl. entrieffen.

Windisch-Feistritz. (Bei der Verhaftung.) Die Burschen Georg und Barthol. Wengust von Krottendorf lärmten hier und wurden vom Polizeiwachmann zur Ruhe ermahnt; sie gehorchten aber nicht und wurden für verhaftet erklärt. Hierauf fielen die beiden Burschen über den Wachmann her, warfen ihn zu Boden und brachten demselben mit Messer und Stock Verletzungen bei, wurden aber schließlich doch dingfest gemacht.

Gilli. (Durchspielende Kinder.) Sonntag nach 1 Uhr Mittags brach beim Grundbesitzer Mathias Joscht in Guttendorf nächst Sachsenfeld Feuer aus und wurden die Wohnhäuser desselben und seines Nachbarn Jakob Schwinschaj sammt allen Vorräthen eingäschert. Dem Ersteren verbrannte auch ein Schwein, während ein zweites Schwein und die Kuh gerettet werden konnte. Jakob Schwinschaj ist mit 500 fl., Mathias Joscht aber nur mit 250 fl. versichert; das Feuer gelangte durch Kinder zum Ausbruch, welche hinter dem Hause des Mathias Joscht mit Zündhölzchen gespielt.

Gilli. (Er wollte nur einen Paß für das Ausland.) Der Steinmetz Anton Filafero, 51 Jahre alt, nach Leitersberg zuständig und wegen Verbrechens des Raubes mit 7 Jahren, wegen Diebstahls mit 18 Monaten und wegen Betruges mit 3 Monaten abgestraft, kam in seine Heimatgemeinde, um einen Paß für das Ausland zu erlangen. Da man ihm aber aus gewissen Gründen nicht entsprechen wollte, so drohte er des Bürgermeisters Haus anzuzünden und ihn zu erschließen und machte sich nebstbei einer Majestätsbeleidigung, sowie der Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses schuldig. Anstatt in das Ausland, wird Filafero nun in die ihm bekannten Räume eines österreichischen Gefängnisses wandern.

Gilli. (Lehrstelle.) Der Bezirks-Schulrath hat die Lehrstelle an der neuerrichteten einklassigen Volksschule im Fabriksorte Liboje (mit den Bezügen der dritten Gehaltsklasse und freier Wohnung) zur Bewerbung bis 15. November ausgeschrieben.

St. Marcin. (Aus dem Verkaufsladen.) Die Greislerin Philomena Graber in Süßenberg hatte in ihrem Laden eine goldene Kette im Werthe von 95 fl. aufbewahrt. Diese ward ihr neulich gestohlen und bezeichnet man als Thäter den berüchtigten Inwohner Anton Buschnit in Schneckenberg.

Lüffer. (Erdbeere.) Auf einem Spaziergange in der Nähe des Bades hat ein Kurgast eine wohlausgebildete Erdbeere (zweite Frucht) gepflückt.

Lüffer. (Rechtsanwaltschaft.) Der hiesige Advokat Herr Dr. V. Fleischer wird nach Tulln überstiedeln.

Windisch-Graz. (Tobsucht.) Der Pfarrer von Podgorje Herr Kolenko wurde tobsüchtig und nach Feldhof bei Graz an's Irrenhaus abgegeben. Der Genannte war ein bekannter windischer Feistsporn und ging in seinem Fanatismus so weit, daß er von unserer Bezirkshauptmannschaft sogar die Ausfertigung einer windischen Jagdkarte verlangte, indem er eine deutsche zurückwies. Ein anderesmal wollte er über eine deutsche Vorladung gar nicht bei der politischen Behörde erscheinen und mußte ihm die Vorführung durch die Gendarmerie angedroht werden. Ob er darüber in Tobsucht ausbrach, daß sich in der Welt überhaupt noch Deutsche zu existieren erlauben, ist uns nicht bekannt geworden.

Theater.

Die neue Operette „Don Cesar“ von Dellinger wurde Dienstag den 26. Oktober zum ersten Male aufgeführt. Derselben liegt weder eine zusammen-

hangelose und an sich undramatische Fabel zu Grunde, noch ist der Stoff in fader und alberner Weise verarbeitet, sondern es ist ein Text, der sich an einigen Stellen, so im Heimatlid „Der Abend sinkt, die Glocken klingen“, im Auftrittlied des Don Cesar „Vom alten Stamm der letzte Zweig“, zu wirklicher poetischer Sprache aufschwingt. Die Musik bietet ebenfalls des Schönen recht viel und legt entschieden Zeugniß von der Begabung des jungen Komponisten ab. Als Perlen der Komposition nennen wir die Serenade und das Finale im ersten Akt, das Vorspiel zum 2. Akte, gleichsam Variationen zu dem Leitmotiv „Komm herab, o Madonna Theresa“, und die „Legende vom Wein“. Sehr hübsch ist auch die Einlage des Pueblo im 3. Akt „Im Sturm wie im Sonnenschein“. Die Vorstellung war sehr hübsch ausgestattet und mit Umsicht szenirt, ein Verdienst des Herrn Dir. Siege jun., und vom Herrn Kapellmeister Czerny gut einstudirt, so daß man von der ganzen Aufführung einen günstigen Eindruck bekam. Wenn nun der Beifall nicht ein solcher war, wie wir ihn hier sonst bei Premieren gewohnt waren, so ist dies wohl dem Umstande zuzuschreiben, daß das heurige Operetten-Ensemble nicht so glücklich und vom Zufalle begünstigt zusammengestellt ist, wie im Vorjahre. Die weibliche Hauptrolle befand sich in den Händen des Fr. Pichler, welche den Anforderungen der Maritana nach Möglichkeit gerecht wurde. Sie ist eine begabte Anfängerin, welche auch durch aufmunternden Beifall ausgezeichnet wurde, aber der genannten Partie ist die junge Dame nicht gewachsen, was sich weniger im Gesange, als im Dialog und Spiel zeigte. Eine annehmbare Leistung bot Herr Göding in der Titelrolle; er führte die Partie bis zu Ende stimmlich kraftvoll durch und hatte stellenweise, wie beim Auftrittliede und dem Trinkliede des 2. Aktes Beifall gefunden. Wir möchten nur dem Organ mehr Metall und dem Spiele größere Zurückhaltung wünschen; Don Cesar ist ein rauflustiger gefürchteter Krieger und verlangt eine äußerst lebendige Darstellung, aber da wurde in Gesten und Geberden des Guten zu viel gethan. Frau Siege jun. (Pueblo) gewann schon durch Spiel und Erscheinung das Publikum, erwarb sich aber auch durch ihre gesungene Leistung volle Anerkennung. Fr. Falkenstein sang die eigentlich nicht sehr dankbare Partie des Königs, welche sonst männlich besetzt wird, zur Zufriedenheit. Eine ziemlich traurige, weil witzlose Figur spielt der Minister Fernandez. Herr Nieder, und es ist dem Darsteller zu danken, daß er durch Mäßigung in seinem Spiele sie nicht geradezu widerlich machte. Recht wirksam stellte Herr Baumeister den Quisrio dar. Man konnte sich kein dümmeres Gesicht denken, als es dieser Archivar zur Schau trug, und seine Angst vor dem Minister sowohl als noch mehr vor seiner Frau, sowie seine Rathlosigkeit, das kam in so drastischer Weise zur Geltung, daß ernsthaft zu bleiben „gar keinen Werth“ hatte. Herr Dir. Siege jun. (Alerta) amüfirte das Publikum höchlich durch seinen Musik-Enthusiasmus. Die komische Damenpartie der „lieben Frau Uracca“ war durch Frau Friedmeyer vorzüglich repräsentirt. Der höchst wirksame Vortrag des Liebes im 2. Akte mit dem Refrain „Ja, so ein Mann kann reizend sein“ fand stürmischen Beifall.

Ed. Janschitz' Nfgr.
(L. Kralik)
MARBURG A/D.
empfiehlt seinen

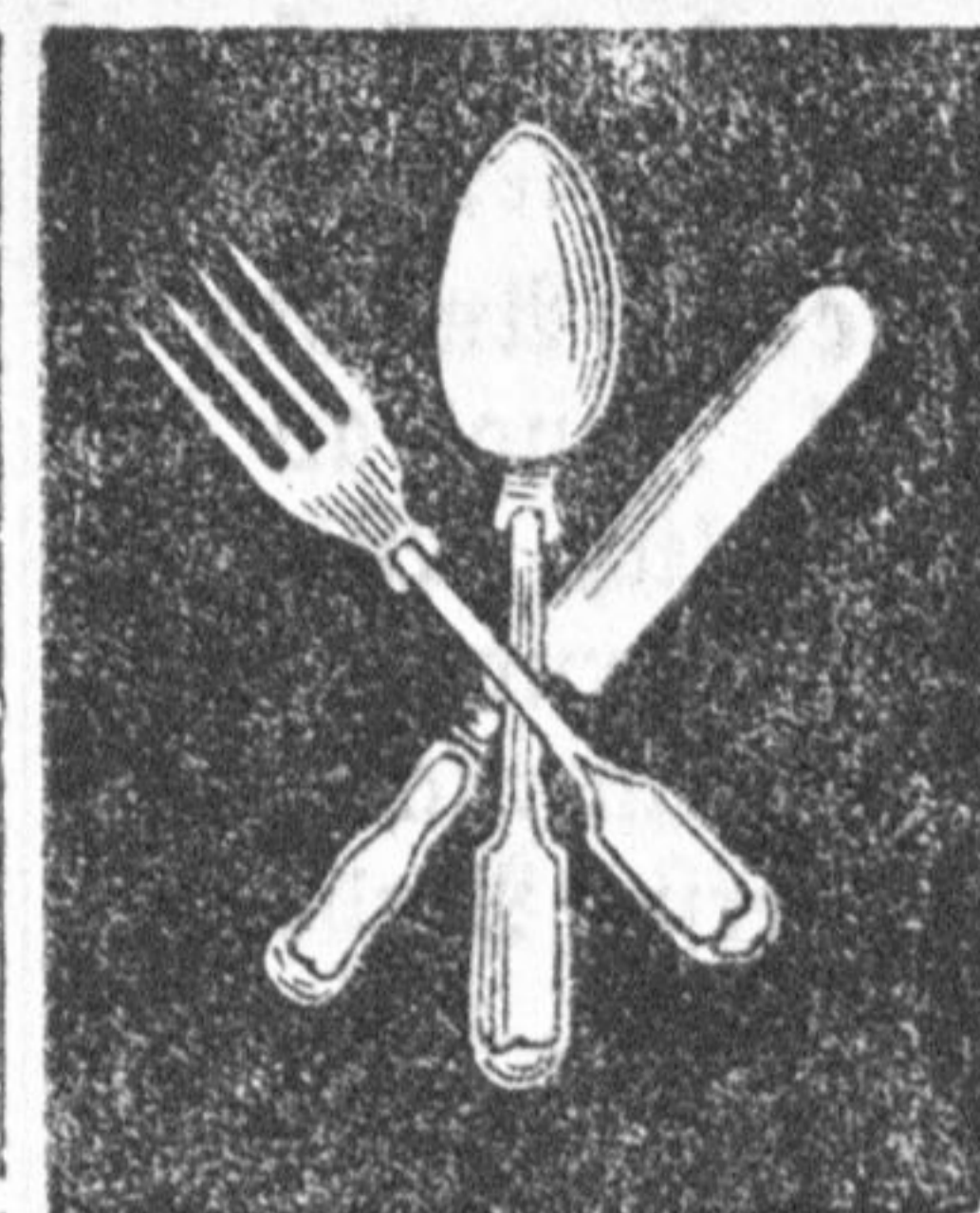
Drucksorten-Verlag

allen Gemeindeämtern, k. k. Notaren, Advokaten, Handels- und Gewerbetreibenden, Hauseigenthümern und Miethparteien, Kirchen- und Pfarrämtern und Schulen;

Großes Lager von Concept- und Schreibpapieren, Briefpapieren und Couverten

in allen Größen und Sorten. Dasselbst liegt auch die **Witzer-Ordnung**, deutsch oder slovenisch, per Stück 10 kr. und die neue **Feuerlösch-Ordnung**, per Stück 5 kr., zum Verkaufe auf.

Große echte (1504)
Görzer Maroni
Neue Südfrüchte
Neue Französische u. Russische Sardinien
Neuen grobkörnigen Caviar
Feinste Thee's, Rum & Liqueure
empfiehlt
Heinrich Bancalari,
Tegetthoffstraße Nr. 9.



Bitte zu lesen!
Unentbehrlich für jeden Haushalt

sind unsere k. k. patentirten und in London prämiirten Phönixsilber Essbestecke, welche sowohl wegen ihrer vorzüglichen Dauerhaftigkeit und Härte als aus Gesundheitsrücksichten im Gebrauche unübertrefflich sind, und ewig weiss bleiben, so dass selbe selbst nach 25 Jahren von dem echten Silber nicht zu unterscheiden sind, was durch Tausende von Danksagungen u. Anerkennungsschreiben der höchsten Herrschaften bekräftigt wird, welche wir aber wegen Mangel an Raum hier nicht veröffentlichen können, und liegen selbe zur gefälligen Einsicht des P. T. Publikums in unserem Bureau auf. Da wir das alleinige Depöt der k. k. patentirten Phönixsilber Essbestecke besitzen, so sind wir nur allein in die angenehme Lage versetzt, nachstehende 54 Stück Prachtgegenstände zu dem Spottpreise von nur 9 fl. 50 kr. an Jedermann abzugeben. (1877)

- 6 Stück Phönixsilber Speiselöffel feinsten Qualität
- 6 " " Speisegabeln
- 6 " prachtvolle Tafelmesser m. echt engl. Stahlklinge
- 6 " Phönixsilber Dessert- od. Kinderlöffel prima Qual.
- 6 " " Kaffee- und Theelöffel " "
- 6 " " Eierlöffel " "
- 1 " " Suppens schöpfer schwerste " Qualität
- 1 " " Milchs schöpfer " "
- 6 " prachtvolle Eierbecher
- 1 " " Pfeffer- oder Zuckerstreuer
- 2 " " Salon Tafelleuchter neueste Façon
- 6 " F. ciselirte Victoriatablets m. echt chin. Gravirung
- 1 " feinsten Hand- od. Clavierleuchter neuest. Façon;
- 54 Stück, welche eine wahrhafte Zierde für die feinste Tafel bilden, und kostet alles zusammen bloß 9 fl. 50 kr.

Geehrte Aufträge werden gegen Nachnahme, Postvorschuss oder vorherige Geldeinsendung effectuirt durch das Erste k. k. patentirte Phönixsilber Fabriksdepöt J. Silberberg, Wien, II., Antonsgasse Nr. 6.

(Garantieschein). Für das Weissbleiben der von uns bezogenen Phönixsilber Essbestecke garantiren wir hiermit 25 Jahre und werden als Beweis strengster Solidität, nicht convenirende Sendungen innerhalb 14 Tagen anstandslos retourgenommen.

Gleichzeitig erlauben wir uns, das P. T. Publicum darauf aufmerksam zu machen, dass unsere k. k. patentirten Phönixsilber Essbestecke nicht mit denen seit Jahren so geschwind überhand genommenen Concurrenz von Britanniasilber Essbestecke zu verwechseln ist, und wird daher ersucht, um Täuschungen zu verhüten, die Adresse genau anzugeben.

Solide Person gesetzten Alters

mit guter Nachfrage, tüchtige Köchin, wünscht als solche oder als Wirthschafterin in einen größeren Haushalt hier oder anderwärts baldigst unterzukommen. Adresse: Flößergasse 6, I. Stock.

Anzeige.

Der ergebenst Gefertigte bringt hiermit dem geehrten P. T. Publikum zur gefälligen Kenntnißnahme, daß er das Schraml'sche

Gasthaus „zur Mehlgrube“
am Rathhausplatz

übernommen hat und dasselbe **Samstag den 30. Oktober** eröffnen wird.

Es wird mein stetes Bestreben sein, die geehrten Gäste mit vorzüglichen Weinen, frischem Bier und feiner Küche zu bedienen, um dem alten Renommé dieses Gasthauses zu entsprechen.

Feines Gabelfrühstück und gute Mittagstisch für alle Stände zu äußerst mäßigen Preisen, letzteres auch im Abonnement, wird meine Gäste immer befriedigen.

Gegenwärtig habe ich einen ausgezeichneten alten Sauritscher per Liter 40 kr. und Potschgauer per Liter 24 kr., wie auch gut abgelegenes Göz'sches Märzenbier per Liter 20 kr. (über die Gasse 18 kr.) im Ausschank.

Ich bitte das geehrte P. T. Publikum mir das alte Vertrauen dieses Gasthauses wieder zu schenken und die Versicherung entgegenzunehmen, daß ich dieses Vertrauen rechtfertigen werde.

Hochachtungsvoll

1507) **Großkopf, Pächter.**

1503) **Zur Beleuchtung der Gräber**

sind Gläser ohne Vorherbestellung billigst zu haben bei

C. Bros, Rathhausplatz.

NÜSSE

kaufen zu den höchsten Preisen Gebrüder Schlesinger. 1461

Spezial-Fahrplan für die Südbahnstation Marburg.

Ankunft			Vom 1. Oktober 1886.		Abfahrt		
Zugs-Art	von der Endstation	St. Min.	Aufenthalt in Marburg. Minuten:	nach der Endstation	St. Min.	Zugs-Art	
Courier-Zug	Wien	1 43 Früh	6	Triest	1 49 Früh	Courier-Zug	
Postzug	Wien	7 54 Früh	26	Triest	8 20 Früh	Postzug	
Eilzug	Wien	2 20 Nachmittags	7	Triest	2 27 Nachmittags	Eilzug	
Postzug	Wien	11 14 Abends	16	Triest	11 30 Abends	Postzug	
Gemischter Zug	Mürzzuschlag	1 56 Nachmittags	36	Triest	2 32 Nachmittags	Gemischter Zug	
Sekundär-Zug	Mürzzuschlag	7 — Abends	10	Cilli	7 10 Abends	Sekundär-Zug	
Sekundär-Zug	Cilli	8 56 Früh	9	Mürzzuschlag	9 5 Früh	Sekundär-Zug	
Courier-Zug	Triest	3 23 Früh	6	Wien	3 29 Früh	Courier-Zug	
Postzug	Triest	5 35 Früh	20	Wien	5 55 Früh	Postzug	
Gemischter Zug	Triest	12 — Mittags	30	Mürzzuschlag	12 30 Mittags	Gemischter Zug	
Eilzug	Triest	2 40 Nachmittags	10	Wien	2 50 Nachmittags	Eilzug	
Postzug	Triest	7 43 Abends	15	Wien	7 58 Abends	Postzug	
Gem. Zug	Unterdrauburg	7 48 Früh		Franzensfeste	Nachts 2 10	Eilzug	
Personen-Züge	Franzensfeste	12 10 Nachm.		Billach	Vorm. 9 15	Personen-Züge	
Eilzug		6 — Abends			Nachm. 3 5		
		2 59 Nachts					

Das Landsturm-Gesetz.

Da sich gelegentlich der jetzt im Zuge begriffenen Anlegung der Sturmrollen für den zu bildenden Landsturm ein allgemeineres Verlangen regt, die Bestimmungen des Gesetzes selbst eingehender kennen zu lernen, da Jeder ein begreifliches, sehr persönliches Interesse hat, die ganze Tragweite des neuen Gesetzes und die ganze Schwere der neuen drückenden Last, welche damit nothwendig der gesamten Bevölkerung auferlegt worden, aus eigener Kenntnißnahme zu ermessen, so bringen wir im Folgenden das Gesetz und die wichtigsten Bestimmungen, betreffend den Landsturm für die, im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, zur Kenntniß unserer Leser.

Gesetz.

§ 1. Der Landsturm ist ein integrierender Theil der Wehrkraft und als solcher unter völkerrechtlichen Schutz gestellt.

§ 2. Zum Landsturm sind alle wehrfähigen Staatsbürger, welche weder dem k. k. Heere, der Kriegsmarine oder Ersatzreserve, noch der k. k. Landwehr angehören, vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 42. Lebensjahr vollstreckt haben, verpflichtet. Hinsichtlich Derjenigen, welche auf Grund des § 20 des Wehrgesetzes vor dem Beginne der Landsturmpflicht freiwillig in den Präsenzdienst des Heeres getreten sind, erstreckt sich die Landsturmpflicht nach der Erfüllung ihrer gesetzlichen zwölfjährigen Dienstpflicht noch auf die unmittelbar folgenden zehn Jahre. Der Landsturmpflicht nach Maßgabe der Wehrfähigkeit, und zwar bis zum vollendeten 60. Lebensjahre unterliegen alle aus der Kategorie des Offiziers- und Militärbeamtenstandes in den Ruhestand oder das Verhältniß außer Dienst des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr versetzten Personen, insofern sie nicht in den vorbenannten Theilen der bewaffneten Macht verwendet werden.

Die Landsturmpflicht erstreckt sich ferner — unbeschadet der früher im Allgemeinen festgesetzten persönlichen Verpflichtungen — auf alle Körperschaften, welche einen militärischen Charakter, beziehungsweise militärische Abzeichen tragen. Das Personale der Gendarmerie, Finanzwache und Staatsforste ist zur Landsturmpflicht nach Maßgabe, als es die Dienstes-rücksichten gestatten, heranzuziehen. Landsturmpflichtige, welche für die Besorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses unentbehrlich sind, können vom Landsturmdienste enthoben werden. Freiwillig zum Dienste im Landsturm sich Meldende, welche außerhalb der Heeres-, Landwehr- und Landsturmpflicht stehen, können nach Maßgabe ihrer Eignung in den Landsturm aufgenommen werden.

§ 3. Die Landsturmpflichtigen werden in zwei Aufgebote eingetheilt. In das erste Aufgebot gehören alle nach § 2 landsturmpflichtigen Staatsbürger vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 37. Lebensjahr vollstreckt haben, einschließlich der auf Grund des § 17 des Wehrgesetzes zeitlich Befreiten oder im Sinne des § 40 desselben Gesetzes vorzeitig, sowie der nach vollendeter Dienstpflicht aus dem Heere (Kriegsmarine, Ersatz-Reserve) und der Landwehr Entlassenen. Das zweite Aufgebot umfaßt die gleichen Personen vom 1. Januar jenes Jahres, in welchem dieselben ihr 38. Lebensjahr vollenden, bis 31. Dezember jenes Jahres, in welchem sie das 42. Lebensjahr zurückgelegt haben, beziehungsweise bis zur Vollendung der Landsturmpflicht.

§ 4. Der Landsturm darf nur in dem Falle und für die Dauer einer kriegerischen Bedrohung oder eines ausgebrochenen Krieges zum Dienste aufgeboden werden. Die Aufbietung des Landsturmes geschieht auf Befehl des Kaisers nach Vernehmung des Ministerrathes, im Wege des Ministers für Landesverteidigung, in jenem Umfange, als es die Interessen der Landesverteidigung erfordern. Die Verwendung des aufgebodenen Landsturmes erfolgt nach Maßgabe des Bedarfs durch den vom Kaiser bezeichneten Militär-Befehlshaber, in der vom Kaiser bestimmten Organisation. Die Auflösung wird vom Kaiser angeordnet.

§ 5. Eine durch die Verhältnisse gebotene ausnahmsweise Verwendung des Landsturmes außerhalb des Gesamtumfanges der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bedarf der Ermächtigung durch ein Reichsgesetz. Nur bei Gefahr im Verzuge kann eine solche Verwendung vom Kaiser, unter Verantwortung der Regierung, gegen nach-

trägliche Mittheilung zur genehmigenden Kenntnißnahme an den Reichsrath, angeordnet werden.

Während eines Krieges kann in außerordentlichen Bedarfsfällen, sowohl wenn die zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) auf den gesetzlichen Kriegsstand bestimmte Ersatzreserve nicht ausreicht, als auch zur eventuellen nothwendigen Ergänzung der Landwehr auf den gesetzlichen Kriegsstand, das entsprechende Erforderniß für die systemmäßig aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu ergänzenden Theile der bewaffneten Macht, nach Maßgabe und auf die Dauer des unumgänglichen Kriegsbedarfes vom ersten Aufgebote des Landsturmes herangezogen werden. Diese Landsturmmänner sind jedoch bei Beendigung des Krieges sofort zu entlassen. Diese Heranziehung hat innerhalb der nach dem jeweiligen Erfordernisse zu bestimmenden Kategorien (§ 3) mit den jüngsten Altersklassen zu beginnen.

§ 6. Die zur Dienstleistung einberufenen Personen des Landsturmes unterstehen vom Tage der Einberufung bis zu jenem der Beurlaubung oder der Auflösung des Aufgebotes den militärischen Straf- und Disziplinar-Vorschriften. Durch eine Beurlaubung der Landsturmpflichtigen wird das Militär-Verhältniß derselben für die betreffende Zeit unterbrochen.

§ 7. Die Landsturmmänner und ihre Offiziere tragen während der Zeit ihrer Verwendung ein gemeinsames, auf Entfernung erkennbares Abzeichen, die Offiziere und Unteroffiziere überdies die militärischen Ehren- und Unterscheidungszeichen. Die mit kaiserlicher Genehmigung schon im Frieden organisirten Bürgermiliz- und Schützenkorps haben das Recht, ihre statutenmäßige Bekleidung und Ausrüstung sowie Organisation, mit Vorbehalt kaiserlicher Bestätigung ihrer Kommandanten und Offiziere, auch im Landsturmdienste beizubehalten.

§ 8. Hinsichtlich der Belohnungen und Auszeichnungen, des Anspruches auf Transport, Unterkunft, Geld- und Naturalien-Verpflegung, Behandlung in Verwundungs- und Erkrankungsfällen, sowie auch Versorgung mit Zubehör der Hinterbliebenen, haben für den Landsturm entsprechende Bestimmungen wie für das Heer, beziehungsweise die k. k. Landwehr zu gelten.

§ 9. Die Sturmrollen, in welchen die landsturmpflichtigen Personen nach Altersklassen von der höchsten abwärts verzeichnet werden, sind von den Gemeindevorstellungen unter Mitwirkung der Matrosenführer anzulegen und evident zu halten.

Wenn der Landsturm zum Dienste nicht aufgeboden ist (§ 4), dürfen die landsturmpflichtigen Personen keiner Kontrollleistung und Übungspflicht unterzogen werden.

Damit der Landsturm, wenn die Monarchie durch einen feindlichen Einfall bedroht ist, oder wenn der Feind die Grenzmarken des Reiches bereits überschritten hätte, rasch in der Lage ist, im Vereine mit Armee und Landwehr seiner ehrenvollen Bestimmung — das Vaterland zu vertheidigen — nachkommen kann, müssen schon im Frieden alle jene Vorkehrungen getroffen werden, welche eine schnelle Mobilmachung des Landsturmes ermöglichen; die Schlagfertigkeit desselben im Kriege muß daher im Frieden durch eine zweckentsprechende Organisation der Landsturmstreitkräfte vorbereitet werden.

Dauer und Umfang der Dienstverpflichtung im Landsturm.

Eintheilung der Landsturmdienstpflicht.

Die Landsturmpflichtigen werden in zwei Aufgebote getheilt, deren Dienstverpflichtung in jedem Aufgebote eine wesentlich verschiedene ist.

Zum 1. Aufgebote gehören jene im Alter vom 19. bis zum vollendeten 37., zum 2. Aufgebote die im Alter vom 38. bis zum vollstreckten 42. Lebensjahre stehenden Männer. Die Dienstverpflichtung der Offiziere des Ruhestandes und „außer Dienst“ währt bis zum vollendeten 60. Lebensjahre.

Bezüglich der Dienstleistung werden die Landsturmpflichtigen des 1. Aufgebotes in drei, jene des 2. Aufgebotes in zwei Kategorien eingetheilt.

Die Dienstverwendung des 1. Aufgebotes besteht:

a) die Landsturmpflichtigen der 1. Kategorie sind zur Ergänzung der Armee und Landwehr,

b) jene der 2. Kategorie zur Bildung eigener Landsturm-Bataillone bestimmt.

c) die 3. Kategorie, welche aus den Nichtkombattanten besteht, wird zu anderen militärischen Hilfsdienstleistungen technischer, administrativer, sanitärer u. Natur verwendet.

Die Dienstverwendung des 2. Aufgebotes besteht:

a) Die Landsturmpflichtigen der 1. Kategorie dieses Aufgebotes werden zur Bildung eigener Landsturm-Bataillone,

b) jene der 2. Kategorie, welche aus den Nichtkombattanten besteht, zu militärischen Hilfsdienstleistungen technischer, administrativer und sanitärer Natur verwendet.

Wer zur Dienstleistung im Landsturm verpflichtet ist.

a) Die Landsturmdienstpflicht ist obligatorisch und erstreckt sich auf alle Staatsbürger ohne Unterschied des Standes vom 19. bis zum vollstreckten 42. Lebensjahre, welche weder der Armee, der Kriegsmarine, der Ersatzreserve, noch der Landwehr angehören.

Es ist demnach, da die Assentirung zur Armee oder Landwehr mit dem 20. Lebensjahre stattfindet, der Staatsbürger schon vor derselben landsturmpflichtig.

Die neunzehnjährigen Landsturmmänner werden, im Falle sie bei der Assentirung als „tauglich“ in die Armee oder Landwehr eingereiht wurden, auf die Dauer dieser Dienstpflicht aus dem Landsturm ausgeschieden, nach der Ableistung der Dienstpflicht in der Armee und Landwehr aber wieder in den Landsturm eingereiht.

b) Die bei der Assentirung als „derzeit untauglich“ zurückgestellten Stellungspflichtigen bleiben auf die Dauer dieses Verhältnisses u. zw. so lange, bis sie zur Armee, Kriegsmarine, Ersatzreserve oder Landwehr als tauglich assentirt werden, landsturmpflichtig.

c) Landsturmpflichtig sind auch Stellungspflichtige, welche wegen Gebrechen als untauglich aus der Stellungsliste gelöscht werden und bei diesem Anlasse zu irgend einer Landsturmdienstleistung klassifizirt werden.

d) Wenn ein Stellungspflichtiger oder ein bereits Assentirter oder ein Ersatzreservist auf Grund eines Befreiungstitels vom Militärdienste zeitlich befreit wurde, so ist er auf die Dauer dieses Verhältnisses landsturmpflichtig.

Wird ein solcher Mann für immer vom Militärdienste befreit, so hat er dennoch im Landsturm Dienste zu leisten, wenn derselbe im Kriegsfalle aufgeboden wird.

e) Wenn ein im Militärdienste Stehender im Wege der Superarbitrur aus diesem Dienste entlassen wird, so wird er in den Landsturm eingereiht.

f) Alle Offiziere, Militär-Geistlichen, Militär-Aerzte, Truppen-Rechnungsführer und Militärbeamten des Ruhestandes, beziehungsweise „außer Dienst“ sind, wenn sie nicht schon zu anderen Dienstleistungen in der Armee, Kriegsmarine oder in einer Sanitätsanstalt des rothen Kreuzes, der Ritterorden oder Landwehr im Mobilisirungsfalle designirt sind, nach Maßgabe ihrer Wehrfähigkeit landsturmpflichtig.

Auch die als invalid in den Ruhestand versetzten Offiziere sind, so lange sie nach den Begriffen des Landsturmgesetzes „wehrfähig“ sind, landsturmpflichtig.

Die Veteranenvereine, die bürgerlichen Scharfschützen- und Schützen-Corps, sowie auch alle andern Körperschaften, welche einen militärischen Charakter, beziehungsweise militärische Abzeichen tragen.

Die einzelnen Mitglieder dieser Vereine oder Corps werden aber durch das Heranziehen der ganzen Körperschaft, welcher sie angehören, zum Landsturmdienste von ihrer persönlichen Landsturmdienstpflicht, welcher sie je nach ihrer Eintheilung in das 1. oder 2. Aufgebot unterliegen, nicht entbunden. Jedes der erwähnten Mitglieder hat, so lange dasselbe im landsturmpflichtigen Alter steht, eine Landsturmdienstpflicht in jenem Aufgebote, welchem es angehört, in der ihm persönlich zugewiesenen Art zu leisten; nur dann, wenn das Mitglied einer solchen Körperschaft das landsturmpflichtige Alter bereits überschritten, oder wenn es dem 2. Aufgebote angehört und es wird nur das 1. Aufgebot zur Dienstleistung einberufen, dann leistet dasselbe die Landsturmdienstpflicht im Vereine oder Corps. Jedes Mitglied ist, so lange es einem solchen Corps oder Vereine angehört, verpflichtet, die diesem Körper zugewiesene Art der Dienstleistung im Kriege auch dann zu leisten, wenn es das landsturmpflichtige Alter (42 Jahre) zurückgelegt hat.

Eintheilung der Landsturmmänner in Kategorien in Bezug auf ihre Tauglichkeit.

Der geforderte Grad der Tauglichkeit für die Landsturmpflichtigen ist je nach der Verwendungsart derselben ein verschiedener.

Im ersten Aufgebote werden in Bezug auf das Tauglichkeits-Verhältniß die Landsturmpflichtigen in 3 Kategorien geschieden:

a) In die 1. Kategorie gehören die für den Kriegsdienst vollkommen Tauglichen, bei welchen in Bezug ihrer Tauglichkeit derselbe Maßstab angelegt wird, wie bei der Affentirung zur Armee oder Landwehr.

Diese Kategorie ist bestimmt, als Rekruten (die 19jährigen) oder zur Ergänzung der Operations-Armee (die 32- bis 37jährigen) verwendet zu werden.

b) Die 2. Kategorie wird die für den Dienst in der Landsturm-Truppe Tauglichen umfassen. Bei dieser Kategorie wird ein geringeres Maß von Tauglichkeit als für die unter a) Genannten gefordert werden, da dieselben keine so großen Strapazen wie das Heer und die Landwehr zu überwinden haben.

c) In die 3. Kategorie kommen jene, welche weder die Tauglichkeit für das Heer, die Landwehr oder für die Landsturm-Bataillone besitzen. Es sind dies die Nichtkombattanten, welche zu Hilfsdiensten technischer, administrativer und sanitärer Natur verwendet werden.

Die Eintheilung der Landsturmpflichtigen in eine oder die andere der vorgenannten Kategorien erfolgt auf Grund einer ärztlichen Untersuchung bezüglich der Tauglichkeit, welche aber erst bei der Mobilisirung des Landsturmes stattfinden wird.

Jeder der Einrückenden hat auf Befragen ein eventuelles Gebrechen anzumelden, worauf dessen ärztliche Untersuchung, beziehungsweise die Constatirung des angemeldeten Gebrechens und dessen Eintheilung in eine oder die andere Kategorie stattfinden wird.

Wann die Einreihung in den Landsturm erfolgt.

Die Einreihung in den Landsturm geschieht mit 1. Jänner desjenigen Jahres, in welchem der Betreffende das 19. Lebensjahr erreicht und dauert die Dienstverpflichtung bis zum 31. Dezember jenes Jahres, in welchem der Landsturmmann das 42. Lebensjahr vollendet.

Die Dienstpflicht hängt daher allein vom Lebensalter ab und ist nicht wie bei der Armee und Landwehr nach Dienstjahren abgegrenzt. Ausgenommen hiervon sind nur jene, welche vor Erreichung des stellungspflichtigen Alters in den Präsenzdienst des Heeres freiwillig getreten sind. Die Landsturmpflicht dieser Kategorie erstreckt sich nach Erfüllung ihrer gesetzlichen 12jährigen Dienstpflicht in der Armee und Landwehr noch auf die folgenden 10 Jahre.

Die Evidentführung der Landsturmpflichtigen

obliegt den Gemeindevorstellungen (Magistraten der Städte) für die gemeindezuständigen, im landsturmpflichtigen Alter stehenden Staatsbürger unter Mithilfe der politischen Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaften).

Die Evidentführung geschieht durch die in jeder Gemeinde anzulegende Sturmrolle. Die richtigen Eintragungen in die Sturmrollen sind die Grundbedingungen für das ganze Landsturmwesen.

Die Sturmrolle besteht aus 24 von der höchsten Altersklasse der Landsturmpflichtigen nach abwärts aneinander zu reihenden Jahrgangslisten, in welchen die im 42. Lebensjahre stehenden (gegenwärtig also die im Jahre 1845 Geborenen) in die erste Jahrgangsliste, die im 41. Lebensjahre stehenden (gegenwärtig die im Jahre 1846 Geborenen) in die zweite Jahrgangsliste u. s. f. bis einschließlich jener im 19. Lebensjahre stehenden Staatsbürger, welche weder dem Heere, der Kriegsmarine, der Ersatzreserve noch der Landwehr angehören u. z. in jeder dieser Listen nach dem Familiennamen alphabetisch geordnet einzutragen sind.

Bei Berechnung des Lebensalters ist das gregorianische Kalenderjahr maßgebend. Es beginnt daher die Landsturmpflicht dann, wenn der Betreffende innerhalb des 1. Jänner und 31. Dezember dieses Kalenderjahres sein 19. Kalenderjahr vollendet.

Kommen in einer Gemeinde gleiche Familien- und Vor- (Tauf-)Namen vor, so ist zur näheren Bezeichnung des betreffenden Landsturmpflichtigen der allfällige Beiname oder der Name des Vaters oder ein sonstiger bezeichnender Umstand anzuführen, damit über die Person des Betreffenden kein Zweifel besteht und jede Verwechslung mit Personen gleichen Namens ausgeschlossen ist.

Zur ersten Anlage der Sturmrollen verfassen die Bezirkshauptmannschaften für jede der unterstehenden Gemeinden, mit Zuhilfenahme der Stellungslisten, Verzeichnisse über die Landsturmpflichtigen vom ältesten bis einschließlich vorletzten Jahrgange und zwar für jeden dieser 23 Jahrgänge abgefordert und übergeben dieselben den betreffenden Gemeindevorstellungen zum Zwecke der weiteren Erhebungen über die in der Gemeinde zuständigen Landsturm-

pflichtigen. Die Gemeinden haben diese Verzeichnisse mit den etwa vorhandenen Matrizen über die Gemeindeangehörigen zu vergleichen und durch 14 Tage zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen sowie durch Kundmachung zu Mittheilungen für die richtige Verzeichnung der Landsturmpflichtigen aufzufordern. Hierauf sind die für die Richtigstellung der Verzeichnung erlangten Daten von den Gemeindevorstellungen zu sammeln, beziehungsweise bei den betreffenden Verzeichneten in der Rubrik „Anmerkung“ vorzunehmen, die übergangenen Landsturmpflichtigen namhaft zu machen und die so ergänzten „Verzeichnisse“ sammt den allfällig erlangten, für die Verzeichnung überhaupt in Betracht kommenden Daten an die politischen Bezirksbehörden zur Ueberprüfung zurückzuleiten, welche sodann unter kurzer Motivirung diesfälliger Anordnungen an die betreffenden Gemeindevorstellungen wieder zurückgeleitet werden.

Auf Grund dieser amtlichen Verzeichnisse verfassen dann die Gemeinden die Sturmrolle.

Die Eintragung des jüngsten Jahrganges (der 19jährigen) in die Sturmrolle hat die Gemeinde auf Grund des ihr vom Pfarramte zuzustellenden Matrikenauszuges selbst durchzuführen.

Die Gemeindevorstellungen haben bei den Vorarbeiten für die Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge in gleicher Weise wie bei den Vorarbeiten für die Stellung vorzugehen, insbesondere sind auf Grundlage der Tauf- und Geburtsregister und der Erhebungs-Resultate drei abgeforderte Verzeichnisse, über die in der Gemeinde zuständigen Landsturmpflichtigen und über die gänzlich Unbekannten, zu verfassen und diese Verzeichnisse mit allen Behelfen der politischen Bezirksbehörde längstens bis 15. Dezember vorzulegen. Den politischen Bezirksbehörden obliegt es, diese Verzeichnisse zu prüfen und zu vervollständigen, die Auszüge über die fremden Landsturmpflichtigen und betreffenden zuständigen politischen Bezirksbehörden sofort zu übermitteln und die öffentliche Auflage der berichtigten Verzeichnisse über die zuständigen Landsturmpflichtigen, eventuell auch jener über die gänzlich Unbekannten, in der Gemeinde vom 20. bis 31. Januar zu veranlassen, beziehungsweise die geeigneten Vorkehrungen zum Zwecke der weiteren Richtigstellung dieser Verzeichnisse zu treffen. Mit 1. Februar haben die Gemeindevorstellungen diese Verzeichnisse sammt den Erhebungsbehelfen der politischen Bezirksbehörde zur endgültigen Feststellung neuerlich vorzulegen, welche dieselben nach erfolgter Ergänzung und Richtigstellung behufs Uebertragung der Verzeichneten als jüngsten Jahrgang in die Sturmrolle bis längstens 15. Februar den Gemeindevorstellungen zurückstellen.

Nach Durchführung dieser Vorarbeiten wird die Sturmrolle mittelst der aus den „Verzeichnissen“ über die Landsturmpflichtigen der älteren Jahrgänge und aus den „Behelfen“ zur Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge jahrgangsweise zu übertragenden Namen und sonstigen Angaben zusammengestellt, der „Sturmrollenauszug“ angefertigt und sodann alljährlich bis 15. März eine Abschrift desselben an die zuständige politische Bezirksbehörde vorgelegt.

Die Sturmrollen sind nach erfolgter Verzeichnung der Landsturmpflichtigen in dieselben von den Gemeinden auch evident zu halten.

Am Schlusse jeden Jahres (zum erstenmale mit Ende 1887) ist die Sturmrolle einer Durchsicht zu unterziehen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß keinerlei Richtigstellung übersehen wurde, und sodann mit Beginn des neuen Jahres durch die Ausscheidung des ältesten Jahrganges des Vorjahres (zum erstenmale mit Anfang des Jahres 1888 durch Ausscheidung der im Jahre 1845 Geborenen), dann bis Ende Februar durch den Anschluß des jüngsten, neu hinzukommenden Jahrganges (im Jahre 1888 der im Jahre 1869 Geborenen), richtigzustellen, gleichzeitig mit dem „Sturmrollenauszuge“, welcher für jede Gemeinde die Zahl der landsturmpflichtigen Männer enthält, zu versehen und bis 15. März eine Abschrift des letzteren der politischen Bezirksbehörde vorzulegen.

Befreiung.

Von der Landsturmdienstpflicht unbedingt befreit ist:

Die unbedingte Befreiung von der Landsturmdienstpflicht besteht nur in nachfolgenden Fällen:

1. Für Jene, welche mit solchen körperlichen Gebrechen behaftet sind, welche sie bedingungslos hindern, Waffen tragen zu können, z. B. Mangel eines oder beider Arme oder Beine, Krüppel, Blindheit u.

2. Für Solche, welche mit geistigen Gebrechen behaftet und in Folge dessen unzurechnungsfähig sind.

3. Für Jene, welche aus dem Staatsverbande austreten und hiezu die Bewilligung erhielten und

zwar vom Tage der Auswanderung an. Dieselben müssen jedoch ihrer Dienstverpflichtung im Heere (Kriegsmarine) oder Landwehr bereits nachgekommen sein, beziehungsweise im Falle sie untauglich hiezu befunden wurden, das 32. Lebensjahr überschritten haben.

4. Für Jene, welche in der Armee, Kriegsmarine oder Landwehr dienen, und zwar so lange sie einem der genannten Heerestheile im aktiven, nicht aktiven, Reserve- oder Ersatz-Reserve-Verhältnisse angehören.

Reisen, Verhehlung, Gerichtsbarkeit.

Im Frieden steht den Reisen des Landsturmmannes im In- und Auslande keinerlei Hinderniß entgegen; derselbe kann ohne Rücksicht auf seine Landsturmdienstpflicht eine Reise von beliebiger Dauer unternehmen, und bedarf hiezu keiner eigenen Bewilligung, sondern untersteht in dieser Beziehung den allgemeinen für das Civil geltenden Vorschriften.

Der Landsturmmann untersteht im Frieden, wenn er also nicht in aktiver Dienstleistung steht, so wie jeder andere Staatsbürger der Civilgerichtsbarkeit; im Kriege aber, während der aktiven Dienstleistung, der Militärgerichtsbarkeit.

Zur Verhehlung bedarf der Landsturmmann keine besondere Bewilligung. Derselbe untersteht in dieser Beziehung den allgemeinen gültigen bürgerlichen Gesetzen.

Eine Uniformirung der Landsturm-Formationen ist vorläufig nicht beabsichtigt, vielmehr behalten die Landsturmmänner ihre gewöhnliche Kleidung, tragen zu dieser eine Militärmütze und gleiche auf große Entfernungen leicht erkennbare Abzeichen, welche vom Aerar beige stellt werden.

Die Landsturmmänner erhalten für die Abnutzung der eigenen Kleider und Beschuhung während ihrer aktiven Dienstleistung eine Geldentschädigung von Seite des Aerars.

Vom Büchertisch.

„Zwischen Donau und Kaukasus.“

Land- und Seefahrten im Bereiche des Schwarzen Meeres. Von A. v. Schweiger-Lerchenfeld. (Mit 215 Illustrationen und 11 Karten, worunter zwei große Ueberblickskarten in Wandkarten-Format. 25 Lieferungen à 30 kr. Wien, Pest, Leipzig; A. Hartleben's Verlag. Ausgegeben Lieferung 1—18.)

Persien ist dasjenige Land des Orients, das unter allen mohammedanischen Reichen in den letzten Jahrzehnten am wenigsten von sich reden gemacht hat. Das kommt daher, weil es seit dem Wiedererwachen der sogenannten „Orientalischen Frage“, in dem englisch-russischen Interessenstreite um die wichtigsten morgenländischen Gebiete — Ballanhalbinsel, Aegypten und Indien — in die Mitte zu stehen kam, also gewissermaßen zu einem neutralen Gebiete wurde. Wie lange dieser Zustand noch anhalten wird, ist nicht vorzubestimmen, angefaßt der mannigfachen Berührungspunkte, die sich zwischen Rußland und dem Sonnenreiche neuerdings ergeben haben. Wie sich Persien zu seinen dermaligen Verhältnissen ausgestaltet hat; wie seine Isolirung zum Theile durch religiöses Bekenntniß — die schiitischen Perser sind scharfe Antagonisten der übrigen sunnitischen Mohammedaner — hervorgerufen wurde; wie das Land, von dem einst die Lichtreligion des Zoroaster ausging, und Throne aufgericht: sah, von denen aus mächtige Despoten halb Asien beherrschten, zu Verfall und Zerrüttung, zu Elend, Gewalttherrschaft und vollständiger Degeneration gelangte; wie schließlich Rußland durch Eroberung des Turkmenegebietes das benachbarte Afghanistan unmittelbar in den großen Machtkreuz zwischen den beiden europäischen Rivalen auf asiatischem Boden hereinzog: das Alles und noch vieles andere findet der Leser in den soeben ausgegebenen Heften des obgenannten Werkes. Das äußere Hilfsmittel von Karten und Illustrationen zur Belebung des Stoffes ist auch hier in Auswahl und technischer Ausführung gleich vorzüglich, wie in den vorausgegangenen Lieferungen, in Anwendung gekommen. Ein ganz eigenartiges Interesse erwecken die weiteren Abschnitte, welche sich mit Armenien befassen. Es ist ja das Land, welches ganz besonders eine geistige Anschau in die ältesten Menschenschicksale gestattet. Die Abschnitte über die Abstammung der Armenier, die Wanderung ihrer Urväter, über altarmenische Kultur und die schweren Kämpfe mit den Beherrschern Irans sind hier zum ersten Male zu einem übersichtlichen Gesamtbilde zusammengezogen. Als Untergrund all' dieser ereignisreichen Schicksale eines uralten Kulturvolkes dient eine höchst plastische Darstellung der armenischen Hochländer, mit ihren Denkmälern und bei uns fast ungelannten Ruinenstädten. Eine reiche Literatur, zum Theile im Staube der Büchereien schlummernd, vergessen und verschollen, mußte förmlich wiedererweckt werden, um mit seiner Fülle und Mannigfaltigkeit Bausteine zu diesem Werke abgeben zu können.



Im Verlage von **Ed. Janschitz' Nfgr. (L. Kralik)** ist soeben erschienen:

Marburger Wandkalender

auf das Jahr 1887

Format 40/50 cm., hübsch ausgestattet, auf starkem Kanzleipapier gedruckt.

Nebst dem Kalendarium, den Thierzeichen, Jahreszeiten, der Stempelskala zc. enthält derselbe, um einem vielseitigen Wunsche nachzukommen, auch Notizenfelder, welche, neben einem jeden Monat laufend, zu kleineren Bemerkungen dienen.

**Preis: unaufgezogen per Stück 14 fr.
aufgezogen " 18 "**

Wiederverkäufer erhalten entsprechenden Rabatt.

Gleichzeitig liegt im selben Verlage u. A. der „Grazer Schreib-Kalender“, à 45 fr., „Neuester Kurzweil-Kalender“, à 15 fr., „Neuer Bauern-Kalender“ (Mandl-Kalender), à 12 fr., „Wiener Bote“, à 75 fr., „Sechzehner Bauern-Kalender“, à 10 fr., für das Jahr 1887 zum Verkaufe auf.

Alle anderen Kalender, sowie Fromme's Berufskalender werden auf Bestellung prompt besorgt.

20 Stück Startin-Fässer

sind in gutem Zustande zu verkaufen. Anzufragen
i. d. Exped. d. Bl. (1397)

EIER,

garantirt reine, 35 Stück fl. 1.— sind zu haben
bei (1014)

Adolf Himmler in Marburg,
Mellingerstraße 66.

Kirchenwein-Licitation.

Dienstag den 2. November l. J.,
Vormittags 10 Uhr, werden 30 Halbstartin Frauen-
heimer Kirchenweine licitando verkauft. (1499)
Frauheim, den 27. Oktober 1886.

Georg Finzger, Gemeindevorsteher.

CIRCUS AMERICAN

Wielandplatz.

Heute Freitag den 29. Oktober:

Gala-Vorstellung

Mindestens

fl. 10.— ö. W. täglich sicherer Verdienst
sind für Jedermann ohne Kapital zu
erzielen, der sich in seinem stabilen Aufent-
haltsorte mit dem Verkauf von gesetzlich
erlaubten **Staats- und Stadtprämien-
Losen** befaßt. Offerten unter Chiffre „H.
460“ an **Rudolf Mosse** in **Breslau.**
1501

Halbe Loge

jeden zweiten Tag bis Ende Jänner billig zu ver-
mieten. Anfrage i. d. Exped. d. Bl. (1498)

Für die

Herbst- und Winter-Saison. Neuheiten

Damen-Confection

Regenmäntel, Jacken, Rad-
mäntel zc.

in großer Auswahl soeben angekommen.

Alle Bestellungen werden schnellstens
ausgeführt.

Josef Skalla,

1124)

Tegetthoffstraße Nr. 9.

Ein fast neues Bicycle

ist preiswürdig zu verkaufen: Tegetthoffstraße 57,
I. Stock. (1472)

Zu vermieten:

zwei Zimmer, wovon eines möblirt, sofort.
Näheres i. d. Exped. d. Bl. (1482)

Ein schön möblirtes Zimmer

ist zu vergeben: Mellingerstraße Nr. 7, I. Stock.
1486

Eine Näherin

empfiehlt sich in und außer dem Hause. Anfrage
i. d. Exped. d. Bl. (1490)

Ein sehr großes Zimmer

ist an drei Bettherren mit oder auch ohne Kost
bis 1. November zu vergeben: Mühlgasse Nr. 7,
II. Stock, Thür 25. (1489)

Aviso!

Ich zeige hiermit ergebenst an, daß ich in
der Blumengasse Nr. 6 einen

Holz- und Kohlen-Verschleiß
eröffnet habe und jedes beliebige Quantum unter
Zusicherung prompter Bedienung und billigster
Berechnung verabfolgen werde.

Um geneigte recht zahlreiche Aufträge bittet
hochachtungsvoll

1484)

S. P.

Eine Bäckerei

in Untersteiermark, auf guten Posten, wird abzu-
lösen gesucht. Gest. Anträge an die Administration
d. Bl. erbeten. (1496)

Anempfehlung.

Gebe dem geehrten P. T. Publikum bekannt,
daß vom 1. November l. J. an in meiner

Fleischausschrottung

am Burgplatz Nr. 2

Mastochsenfleisch Vorderes per Dilo 38 fr.

Hinteres " 52 "

Rothfleisch " 50 "

Schweinefleisch " 50 "

bei vollem Gewichte kostet.

hochachtungsvoll

1497)

Josef Rebeuschek.

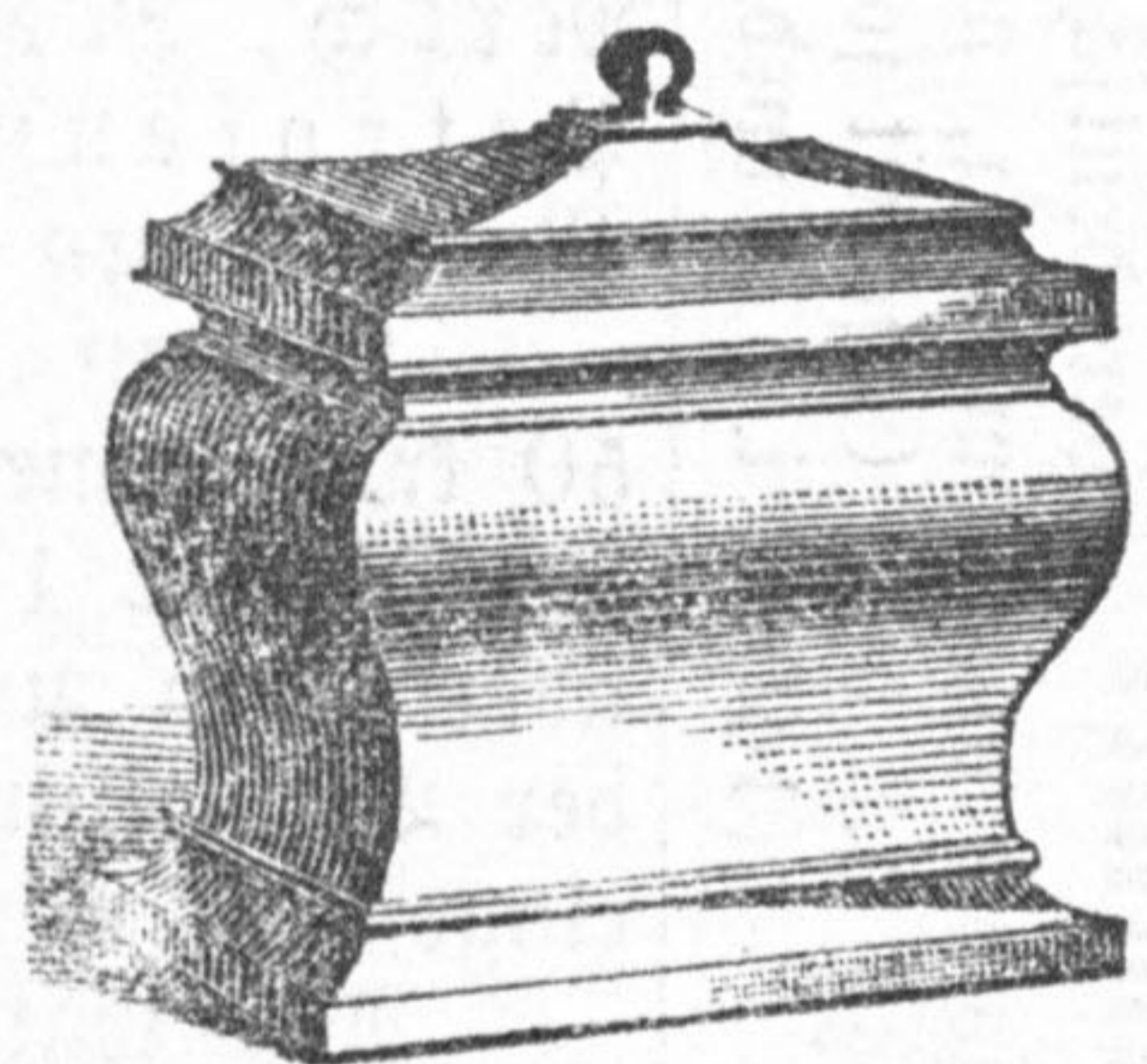
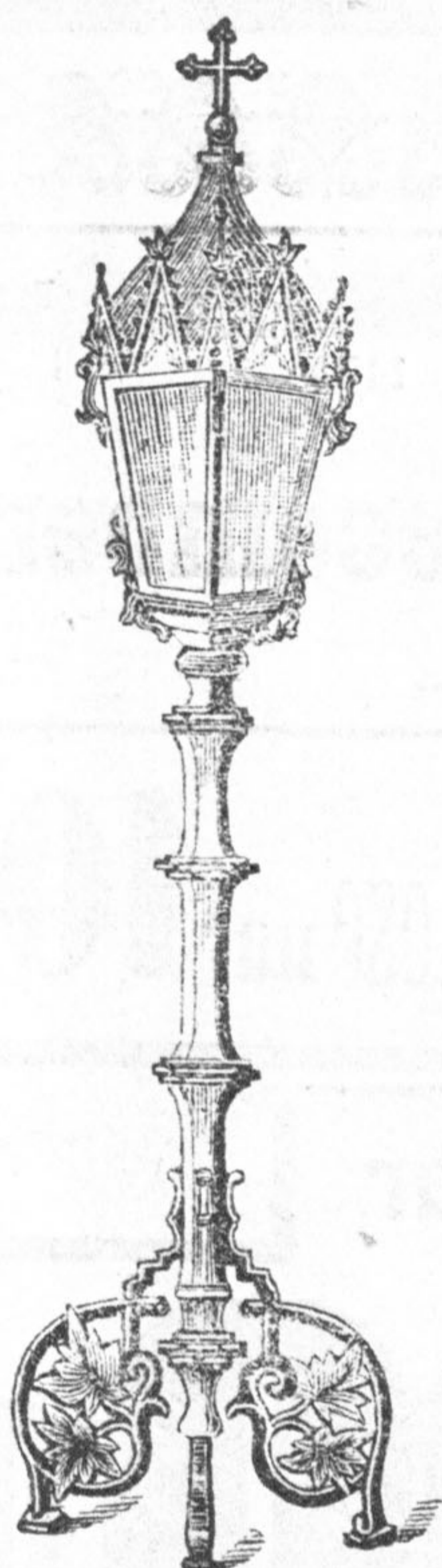
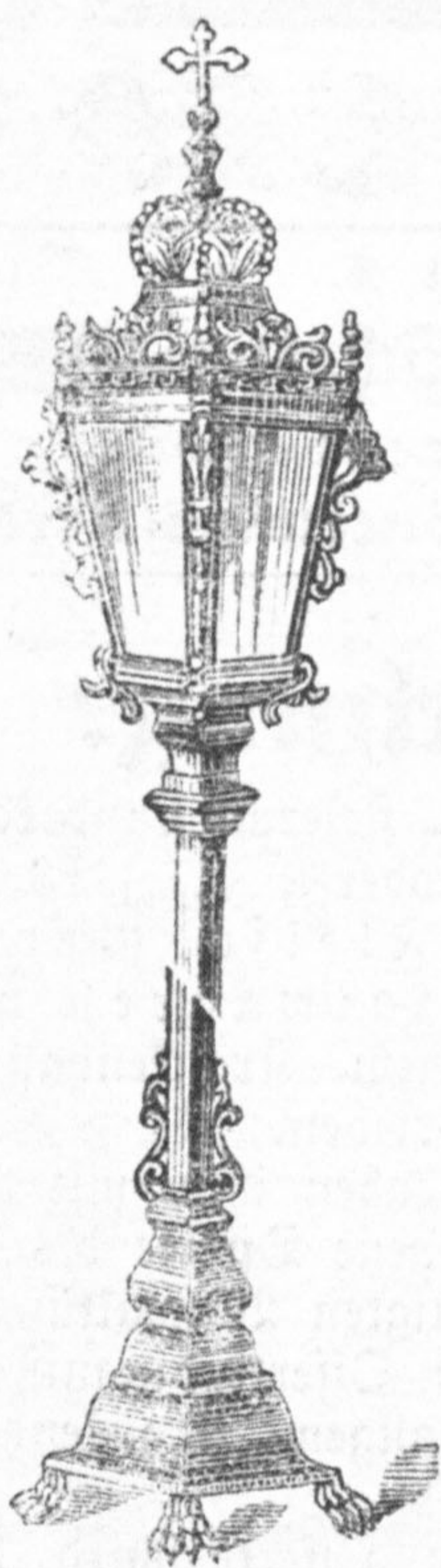
Brennholz-Verkauf.

28zölliges Buchenscheiterholz, trocken,
per Klafter in's Haus gestellt 9 fl. Bestellungen
sind zu richten an **H. Wikler** in **Oberköttsch**
bei **Marburg.** (1252)

Grablaternen!

Ich mache dieses Jahr das geehrte
P. T. Publikum auf mein sehr großes
Lager von Grablaternen
besonders aufmerksam.

Neue Muster, Gläser und Lackirung.
Auch werden, wie immer, die Laternen um
die Saison ausgeliehen. (1436)



Gleichzeitig erlaube ich mir für den
kommenden Winter meine geruchlosen
Zimmer-Aborte
sowie meine vorzüglichen, im Jahre 1870
in Graz prämiirten, geschmackvollen

Holz- und Kohlenbehälter

zur Abnahme zu empfehlen.

Zahlreichen Aufträgen sieht entgegen
hochachtungsvoll

OTTO SCHULZE, Spenglermeister.

Gemeinde-Sparkasse Marburg.

Kundmachung.

1488)

Die gefertigte Direktion giebt hiermit bekannt, dass sich die Amtslokalitäten der Gemeinde-Sparkasse Marburg von **Samstag den 30. Oktober**

an

im neuen Sparkasse-Gebäude,
Eingang Pfarrhofgasse Nr. 4, befinden.

Die Direktion.

MARBURG, den 25. Oktober 1886.

Ziehung schon im December

Kincsem **1** fl. **11** Lose nur **10** fl.

Haupttreffer bar

50.000 fl.

10.000 n., 5000 n. abzgl. 20% || 4788 Geldtreffer.

Kincsem-Lose sind zu beziehen durch das
Lotterie-Bureau des ungarischen Jockey-Club: Budapest, Waitznerg 6.

1471

Krautschneider

empfiehlt sich bestens. Gest. Anfrage in der Viktualien- u. Geschirrhändler des L. Schinlo „zum Tiroler“ am Hauptplatz Nr. 21, woselbst auch Krautschneidmesser ausgeliehen werden.

Ein Lehrling,
der deutschen und slovenischen Sprache mächtig, wird für ein Gemischtwaren-Geschäft sogleich aufgenommen. Näheres i. d. Expedit. d. Bl. (1396)

Ein möbl. Zimmer
wird für eine ältere Dame sofort aufgenommen. Geneigte Anträge an die Adm. d. Bl. erbeten. (1492)

Es wird höflichst ersucht
Schutt und Schotter
in der Schneider-Allee abzuladen.
Stadtverschönerungs-Verein. (675)

Nr. 3211. Kundmachung. (1441)

Zufolge Erlasses des h. steierm. Landesauschusses in Graz vom 4. Oktober l. J., Z. 13.046, werden die Lieferungen von Fleisch, Gebäck, Milch, Mehl, Colonialwaaren und Petroleum für das allgem. Krankenhaus in Marburg pro 1887 ausgeschrieben.

Hierauf Reflektirende haben ihre mit einer 50 kr. Stempelmarke versehene Offerte bis incl. 31. Oktober 1886 der gefertigten Verwaltung zu überreichen und können die Offertbedingungen in der Verwaltungskanzlei im allgem. Krankenhause eingesehen werden.

Auf später einlangende Offerte wird keine Rücksicht genommen.
Krankenhaus-Verwaltung Marburg
am 14. Oktober 1886.
A. STELZL, Verwalter.

Kirchenwein-Licitation.

Am **3. November 1886**, Vormittags 10 Uhr, werden 11 Halbstartin Lembacher Kirch- u. Weinmostes sammt Gebinde licitando verkauft.

1491) Kirchenvorsteherung Lembach.

Neuer, sehr süßer Luttenberger
Jerusalem-Öigenbau
im Gasthause „zum goldenen Löwen“, Kärntner-
Vorstadt. (1474)